



Abteilung 11

→ Soziales, Arbeit und
Integration

Ergeht per E-Mail an:

alle steirischen Gemeinden
bzw. den Magistrat Graz

Bearb.: Kerstin Geimer
Tel.: +43 (316) 877-5458
Fax: +43 (316) 877-2817
E-Mail: abteilung11@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

— GZ: ABT11-3529/2022-62

Graz, am 22.09.2022

Ggst.: Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark 2022/2023

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Heizkostenzuschuss kann heuer wieder **zwischen 01. Oktober 2022 und 28. Februar 2023** in Ihrer Gemeinde sowie in Servicestellen und Servicecenter der Stadt Graz beantragt werden. Im Anhang dürfen wir Ihnen die Richtlinien zum Heizkostenzuschuss übermitteln.

Ich bedanke mich recht herzlich, dass sich die Gemeinden, Stadtämter, Servicestellen und Servicecenter der Stadt Graz auch in diesem Jahr bereit erklärt haben, die Abwicklung des Verfahrens einzuleiten.

Die Anwendung „Heizkostenzuschuss“ steht ab dem 01. Oktober 2022 im Stammportal (Kommunalnet, LFRZ oder STERZ) Ihrer Gemeinde, Ihrem Stadtamt bzw. Servicecenter und den Servicestellen der Stadt Graz zur Verfügung.

Für Auskünfte zum Thema **Heizkostenzuschuss** steht Ihnen das Referat Beihilfen und Sozialservice unter der Tel. Nummer 0316/877-2325 zur Verfügung. Wenn Sie Fragen zur **Wohnunterstützung** haben, wenden Sie sich bitte an 0316/877-3748.

Bitte beachten Sie:

- Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.
- Für den Fall, dass in einem Haushalt eine 24-Stunden-Betreuung nach den Richtlinien des Bundespflegegeldgesetzes geleistet wird, darf der zweite bzw. dritte Hauptwohnsitzgemeldete bei der Einkommensberechnung nicht mitgerechnet werden.
- Asylwerber:innen haben keinen Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss.
- Personen, die Wohnunterstützung beziehen, können ebenfalls **keinen** Antrag auf Heizkostenzuschuss stellen. Aus diesem Grund führt unser Förderungsprogramm einen

8010 Graz • Hofgasse 12

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

automatischen Abgleich durch. Sollten Antragsteller:innen Wohnunterstützung beziehen, werden Sie bereits bei der Eingabe informiert, dass der Heizkostenzuschuss nicht beantragt werden kann.

Für Fragen über den Zugang zum Online-Formular „Heizkostenzuschuss“, wenden Sie sich bitte an den EDV-Betreuer in Ihrer Gemeinde, Stadtamt, Servicecenter und Servicestellen der Stadt Graz. Sollte die Anwendung nicht funktionieren, erhalten Sie Informationen zu etwaigen Betriebsproblemen unter: <http://egov.stmk.gv.at/betrieb>

Vielen herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin

Mag. Barbara Pitner
(elektronisch gefertigt)

Beilagen

Richtlinien für den Heizkostenzuschuss 2022/2023